Sammlung von Gipsabfällen

Praxisleitfaden für Abfallsammelzentren

Thema:	Darstellen wesentlicher Kriterien und Empfehlungen zur Sammlung von Gipsabfällen unter Anwendung der Bestimmungen der Recyclinggips-Verordnung - zur internen Verwendung
Datum:	01.04.2025
Version:	1.0

Erstellt mit freundlicher Unterstützung von:

VOEB Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe – Gemeinsam Ressourcen sichern

Österreichischer Baustoff Recycling Verband

LAVU Oberösterreich

Bundesministerium Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft

1. HINTERGRÜNDE

Gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2023 wird Gips derzeit fast ausschließlich deponiert, im Jahr 2019 wurden etwa 49.000 Tonnen Abfälle der Abfallart SN 31438 „Gips" auf Deponien abgelagert, etwa 4.000 Tonnen wurden in Behandlungsanlagen für mineralische Baurestmassen eingebracht.
In der Gipsplattenindustrie können etwa 30-40 % Recyclinggips (in Form von Dihydrat) anstelle von Rohstein in der Gipsplatte substituiert werden. Gipsabfälle, in erster Linie Gipsplattenabfälle, sind nach entsprechender Behandlung gut geeignet bei der Herstellung von neuen Gipsplatten wiedereingesetzt zu werden. Die Kreislaufführung dieser Abfälle führt zur Schonung von natürlichen Ressourcen und Deponieraum, durch Reduktion des Sulfatgehalts zur Verbesserung des Deponieverhaltens von Abfällen auf Deponien und der Qualität von Recycling-Baustoffen als Gesteinskörnung und kann gleichzeitig den hohen Bedarf an Gips sicherstellen.

Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft wurde mit der Novelle der Deponieverordnung 2008 (DVO 2008), Novelle BGBl. II Nr. 2021/144, ein Deponierungsverbot für Gipsplatten ab dem 1. Jänner 2026 geschaffen. Darauf abgestimmt wird in der Recyclinggips-Verordnung unter anderem eine Trennpflicht für Gipsplatten auf der Baustelle eingeführt.[1]

Die Recyclinggips-Verordnung wurde mit 30.12.2024 kundgemacht, wobei **Trennpflichten für Gipsabfälle (§ 4) mit 1. April 2025 in Kraft treten.**

Die nachfolgende Zusammenstellung soll die allgemeinen Aspekte zur Sammlung von Gipsabfällen auf kommunalen Abfallsammelzentren kompakt zusammenfassen, häufig gestellte Fragen (FAQs) beantworten und eine praxisgerechte Anleitung für die Übernahme geben. Der Fokus der Darstellungen liegt auf der Übernahme von Kleinmengen aus Haushalten.

Die gesamte Verordnung ist unter nachfolgendem Link abrufbar: Recyclinggips-Verordnung RIS

Abbildung 1: Sammlung von sortenreinen Gipsplatten auf dem ASZ (Quelle: Dachverband der Steir. Abfallwirtschaftsverbände)

[1] Erläuterungen zur Recyclinggipsverordnung (BMK - Jänner 2025)

2. Häufig gestellte Fragen (FAQs)

Ergibt sich aus der Recyclinggips-Verordnung eine grundsätzliche Verpflichtung zur Sammlung von Gipsabfällen auf Abfallsammelzentren (ASZ)?

Eine grundsätzliche Verpflichtung zur Sammlung von Gipsabfällen auf ASZ lässt sich aus der Recyclinggips-Verordnung nicht ableiten. Gleichzeitig gilt gemäß § 4 der Recyclinggips-Verordnung (mit 1. April 2025) die Verpflichtung zur Trennung von Gipsabfällen auch für privaten Haushalte, weshalb ein entsprechendes Angebot im Sinne des Bürgerservice und der Ressourcenschonung zweckmäßig sein wird.

Landesrechtliche Vorgaben sind bei der Ausgestaltung einer allfälligen Gipssammlung zu berücksichtigen.

Kommen die Bestimmungen der Recyclinggips-Verordnung (insbesondere Trennpflicht nach § 4) auch für Kleinmengen von Gipsabfällen zur Anwendung, wenn diese nicht aus einem Abbruch oder Neubau stammen (z.B. kleinere Umbauarbeiten in privaten Haushalten)?

Die Recyclinggips-Verordnung sieht keine Mengenschwellen vor. Daher sind auch kleinere Umbauarbeiten in privaten Haushalten umfasst (dies ist auch unabhängig vom Verunreinigungsgrad).

Wenn gemischte Gipsabfälle aus privaten Haushalten aus organisatorischen Gründen am Abfallsammelzentrum nicht getrennt erfasst werden können (z.B. unzureichende Platzverhältnisse) – wäre auch eine nachträgliche Sortierung bei einem Abfallbehandler zulässig (z.B. Sammlung gemischt in Baumix-Mulde)?

Wenn durch eine genehmigte Abfallbehandlungsanalage sichergestellt ist, dass eine Abtrennung der Gipsabfälle erfolgen kann, können unsortierte Gipsabfälle auch gemischt mit anderen Fraktionen (z.B. Baumix-Mulde) gesammelt werden.

Getrennt (vor-) gesammelte recyclingfähige Gipsabfälle dürfen jedoch nicht mehr in eine gemischte Fraktion eingebracht werden (siehe Vermischungsverbot § 15 AWG 2002).

Entsprechend § 5 Recyclinggips-Verordnung sind verunreinigte Gipsabfälle nicht für den Einsatz als Recycling-Gips zulässig. Dürfen diese Abfälle auch nach 2026 (siehe Deponieverbot nach § 7 Z 15 Deponieverordnung 2008) einer Deponierung zugeführt werden?

Ja, die Deponieverordnung 2008 sieht hierfür eine entsprechende Ausnahme vor. Nach derzeitigem Rechtsstand wäre ab 1.1.2026 für eine Deponierung jedoch eine nachweisliche Beurteilung durch eine Recycling-Anlage für Gipsabfälle erforderlich. In einer nächsten Novelle der DVO 2008 sollen jedoch die Anforderungen aus der Recyclinggips-Verordnung näher berücksichtigt werden, weshalb es hier ggf. noch zu Änderungen kommen kann.

Ein direktes Deponieren von Gipsabfällen wird jedoch nicht mehr zulässig sein.

Wäre grundsätzlich eine thermische Behandlung von Gipsabfällen (z.B. Gipsplatten) zulässig?

Nein. Gipsabfälle sind gemäß § 4 Recyclinggips-Verordnung getrennt zu sammeln - nach Maßgabe dieser Verordnung getrennt gesammelte Abfälle dürfen entsprechend § 15 (4b) AWG 2002 keiner Abfallverbrennung zugeführt werden.

Wie sind Gipsabfälle grundsätzlich zu trennen?

Die Recyclinggips-Verordnung regelt unter § 4, dass Gipsplattenabfälle, einschließlich der Verschnitte und Calciumsulfatestrichabfälle im Zuge des Abbruchs oder des Neubaus eines Bauwerks vor Ort von anderen Abfällen in folgende drei Gruppen zu trennen und trocken zu lagern sind:

1. Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten, Gips-Feuerschutzplatten und Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten) sowie imprägnierte Gipsplatten, imprägnierte Gips-Wandbauplatten, imprägnierte Gips-Feuerschutzplatten und imprägnierte Gipsplatten mit Vliesarmierung (Gipsvliesplatten);
2. Gipsfaserplatten;
3. Calciumsulfatestrich.

Der Bauherr und der Bauunternehmer sind für die Trennung und die trockene Lagerung der Abfälle verantwortlich. Ist die Trennung am Anfallsort technisch nicht möglich oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat sie in einer dafür genehmigten Behandlungsanlage zu erfolgen.

Ebenfalls ist eine Deponierung von recyclingfähigen Gipsabfällen ab 1.1.2026 gemäß § 7 Z 15 Deponieverordnung nicht mehr zulässig.

Die Erfahrung zeigt, dass Gipsfaserplatten und Calciumsulfatestriche auf Abfallsammelzentren eine eher untergeordnete Rolle spielen (nur ca. 5% der hergestellten Gipsplatten sind Gipsfaserplatten), weshalb der **Fokus dieses Leitfadens auf der Sammlung von Gipsplatten** liegt.

WELCHE VERUNREINIGUNGEN SIND BEIM RECYCLING PROBLEMATISCH?

Unter Bezugnahme auf § 5 Recyclinggips-Verordnung sind folgende Kontaminationen weitestgehend zu vermeiden:

1. Asbest;
2. künstliche Mineralfasern;
3. Fliesen und Fliesenklebern;
4. Gipsputzen;
5. (Zement) putzen;
6. Kalksandstein;
7. Porenbeton;
8. Ziegeln;
9. Fließestrichen (zB Calciumsulfatestrich);
10. Elektroinstallationen (zB Kabel, Rohre);
11. Isolierungen, Wärmedämmungen (auch Verbundplatten);
12. Folien, Plastik und andere Kunststoffteilen;
13. Holz und Holzwolle (zB Leichtbauplatten);
14. Schilf- und Strohmatten (auch in Gipsplatten);
15. organische Substanzen (zB Dichtungen, Kleber);
16. anderen Abfällen (zB Dosen, Jausenreste, Leergebinde, Schutzausrüstungen, Sperrmüll).

Abfälle, bei denen eine Kontamination, die im Rahmen der nachfolgenden Aufbereitung nicht entfernt werden kann, bekannt oder zu vermuten ist (z.B. aufgrund von Un- oder Störfällen), dürfen nicht für die Herstellung von RC-Gips verwendet werden.

Detaillierte Annahmekriterien am Beispiel der GzG Gipsrecycling GmbH werden **unter Anlage I** dargestellt. Ein Aussortieren von Störstoffen ist in der Behandlungsanlage grundsätzlich möglich, wobei Verunreinigungen so gering wie möglich zu halten sind (derzeit max. 10 Vol.-%).

3. Beispiele für den Umgang mit Gipsabfällen auf Abfallsammelzentren

Aus den (per 1. April 2025) geltenden Bestimmungen ergeben sich nachfolgend beispielsweise folgende Möglichkeiten zur Sammlung von Gipsabfällen auf Abfallsammelzentren:

Variante I:

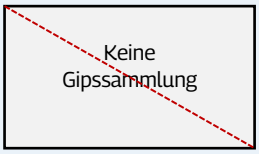

Variante II:
Sammlung sortenrein / mit geringfügigen Störstoffen

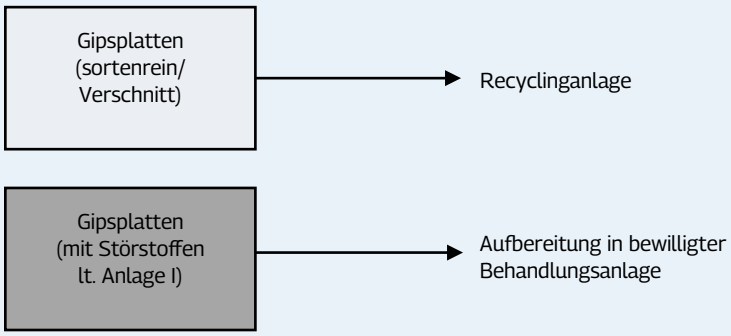

Variante III:
Sammlung mit geringfügigen Störstoffen

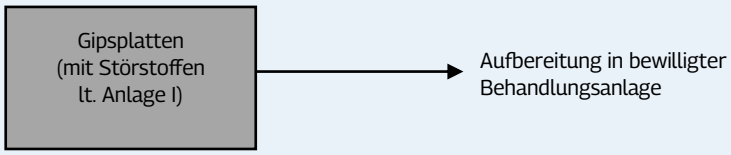

Anmerkung:
Weitere Gruppen wie Calciumsulfatestriche und Gipsfaserplatten spielen auf ASZ eine eher untergeordnete Rolle (z.B. nur ca. 5% der hergestellten Gipsplatten sind Gipsfaserplatten), können jedoch ebenfalls als getrennte Fraktionen angeboten werden.

Anmerkungen zur Sammlung:

- Hinsichtlich des Erfüllens der Trennverpflichtung ist eine getrennte Sammlung von Gipsplatten auf Abfallsammelzentren zweckmäßig.
- Gipsplatten, die bereits bei Anlieferung einen Störstoffanteil bis max. 10 Vol.-% enthalten (z.B. verklebte Fliesen auf Gipsplatten) können in einer Behandlungsanlage aufbereitet werden.
- Gipsabfälle sollten unbedingt vor Niederschlag geschützt werden (z.B. Deckelmulde).
- Für kleinere Sammelmengen kann eine Sammlung auch in BigBags erfolgen.
- Schadstoffverunreinigte Anlieferungen sind je nach Verunreinigung gesondert zu betrachten und zu entsorgen (z.B. Asbest, Künstliche Mineralfasern). Siehe dazu Annahmekriterien in Anlage I.

Potentiale bei der Sammlung (am Beispiel der OÖ LAVU):

Gesamt fallen in der Gipsindustrie jährlich ca. 90 – 100.000 Tonnen Gipskartonabfälle an (d.s. rd. 10 kg/EW). Etwa 25-30 % davon sind Abschnitte vom Neueinbau (der Wert ergibt sich von den Marktdaten des Einbaus, wobei ca. 7-8 % der verbauten Mengen als Abschnitte anfallen).

Hochrechnungen der OÖ LAVU gehen davon aus, dass folgende Mengen pro Kopf bei entsprechender Sammlung und Bewerbung erfasst werden könnten:

- Gipskartonabschnitte aus Neubau: ca. 0,7 – 0,9 kg/EW
- Gipskarton aus Abbruch: 1,4 – 1,8 kg/EW

In Oberösterreich wurden bisher in 70 Abfallsammelzentren bereits Verschnitte von Gipsplatten getrennt gesammelt. Hier wurden im Jahr 2024 im Mittel 0,26 kg/ EW gesammelt, wobei in jenen Regionen mit flächendeckender und langjährig etablierter Sammlung bei dieser Fraktion bereits 0,7 – 0,9 kg/EW erreicht werden. Diese Erfahrungen decken sich auch mit den Sammelmengen, die in anderen Regionen (z.B. Steiermark) punktuell erzielt werden.

© OÖ LAVU

4. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Der Baustoff-Recycling Verband (BRV) stellt auf seiner Homepage Informationsmaterialien für Planer, Bauherren, Sammler und Behandler zur Verfügung:
www.brv.at

Der Verband Abfallberatung Österreich (VABÖ) informiert in Kooperation mit der Arge AWV in der Ausgabe 01/2025 des VABÖ-Blattes ausführlich über das Thema Gipsabfälle (Rechtliche Rahmenbedingungen, Sammlung und Verwertung). Dieses ist unter nachfolgendem Link abrufbar:
www.vaboe.at

Der gesamte Verordnungstext der Recyclinggips-Verordnung ist im Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundes unter nachfolgendem Link abrufbar:
www.ris.bka.gv.at

ANLAGE I: ANNAHMEKRITERIEN FÜR DAS RECYCLING VON GIPSABFÄLLEN

Nachfolgend werden die derzeit gültigen Annahmekriterien der GzG Gipsrecycling GmbH (Stockerau) mit Datum vom 01.04.2025 abgebildet.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass allfällige Störstoffe zu einem Anteil von max. 10 Vol.-% enthalten sein dürfen.

GIPS ZU GIPS
PORR | SAINT-GOBAIN | SAUBERMACHER

RECYCLING VON GIPSABFÄLLEN

GzG Annahmekriterien

HERSTELLER UNABHÄNGIG

WOLLEN wir

NEHMEN wir

Leider NEIN

PLATTEN OHNE STÖRSTOFFE RECYCELBAR

Foto Credit: Saint-Gobain

GIPSPLATTE

Beschreibung:
Standard Bauplatte ohne Störstoffe

Erkennungsmerkmal:
Außenschicht: graues Papier
Innenschicht: Gips

Foto Credit: Saint-Gobain

GIPS-WANDBAUPLATTEN

Beschreibung:
Werden auch Gips-Diele oder Vollgips-platten genannt. Ohne Störstoffe!

Erkennungsmerkmal:
Die Außenschichten sind typischerweise graues oder beiges Papier

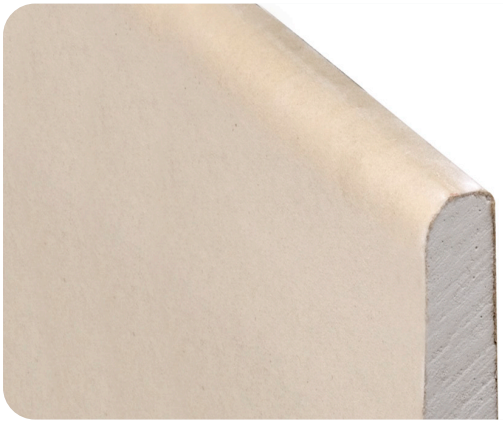

Foto Credit: Saint-Gobain

GIPS-FEUERSCHUTZPLATTEN

Beschreibung:
Ähnlich wie die Bauplatte, jedoch mit Glasfaser ver-setzt. Ohne Störstoffe!

Erkennungsmerkmal:
Rote Beschriftung

Gemeinsam für eine nachhaltige Bauwirtschaft

GIPS ZU GIPS
PORR | SAINT-GOBAIN | SAUBERMACHER

PLATTEN OHNE STÖRSTOFFE RECYCELBAR

Foto Credit: Saint-Gobain

GIPSPLATTE MIT VLIESARMIERUNG

Beschreibung:
Statt Karton, Glasfaser

Erkennungsmerkmal:
Gewebte oder vliesförmige Ummantelung mit organischen und/ oder anorgansichen Fasern

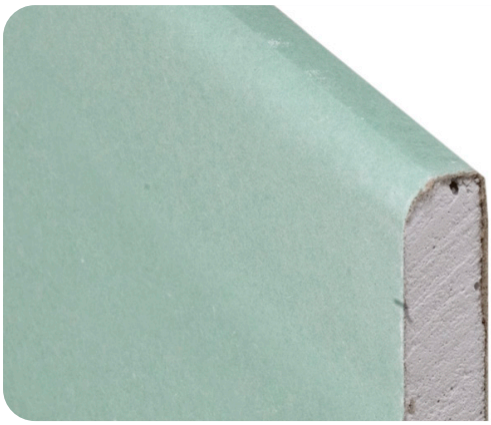

Foto Credit: Saint-Gobain

IMPRÄGNIERTE PLATTEN

Beschreibung:
Bauplatte mit Silikon oder Wachs versetzt um wasserabweisende Eigenschaften zu erreichen

Erkennungsmerkmal:
In allen Varianten möglich – Farbe grün
- Verwendung in Nassbereichen

Foto Credit: Saint-Gobain

GIPSFASERPLATTEN

Beschreibung:
Platte mit bis zu 30% Fasern versetzt (=Papier/Karton)

Erkennungsmerkmal:
Keine Kartonummantelung

GIPS ZU GIPS
PORR | SAINT-GOBAIN | SAUBERMACHER

PLATTEN MIT FOLGENDE STÖRSTOFFEN ≤ 10 VOL.-% RECYCELBAR

Foto Credit: @wastebox.biz

FLIESEN UND FLIESENKLEBER

Beschreibung:
Verbundstoff von Fliesen und Gips mit hohem Anteil von Fliesenkleber

Foto Credit: @wastebox.biz

GIPSPUTZE

Beschreibung:
Nur mit Nachweis auf Asbestfreiheit recyclingfähig

Foto Credit: @wastebox.biz

ELEKTROINSTALLATIONEN

Beschreibung:
z.B. Kabel, Rohre

Foto Credit: @wastebox.biz

C & U METALLPROFILE & HOLZPROFILE

Beschreibung:
Gängige Metall und Holzprofile für die Befestigung von Trockenbauplatten

GIPS ZU GIPS
PORR | SAINT-GOBAIN | SAUBERMACHER

PLATTEN MIT FOLGENDE STÖRSTOFFEN ≤ 10 VOL.-% RECYCELBAR

Foto Credit: @wastebox.biz

FOLIEN, PLASTIK & ANDERE KUNSTSTOFFTEILE

Beschreibung:
z.B.: Kantenschutz, Umreifungsbänder

Foto Credit: @wastebox.biz

HOLZ & HOLZWOLLE

Beschreibung:
Leichtbauplatten, Schalungsplatten
Holzunterkonstruktionen, Bauholz, etc.

siehe auch ÖWAV AB 60

Foto Credit: @wastebox.biz

ANDERE ABFÄLLE

Beschreibung:
Anhaftungen anderer Abfälle

GIPS ZU GIPS
PORR | SAINT-GOBAIN | SAUBERMACHER

PLATTEN MIT FOLGENDEN STÖRSTOFFEN NICHT RECYCELBAR

Foto Credit: @wastebox.biz

ASBEST

Beschreibung:
Asbestzementplatten, Asbestfaserplatten oder Faserzementplatten

Foto Credit: @wastebox.biz

DÄMMSTOFFE

Beschreibung:
Künstliche Mineralfasern, EPS, XPS oder Verbundplatten

Foto Credit: @wastebox.biz

(ZEMENT)PUTZE

Beschreibung:

Abgebrochener (Zement)Putz mit Gipsanhaftungen

Foto Credit: @wastebox.biz

KALKSANDSTEIN

Beschreibung:
Mauersteine aus Branntkalk (Calciumoxid) und Sand (überwiegend Quarzsand)

GIPS ZU GIPS
PORR | SAINT-GOBAIN | SAUBERMACHER

PLATTEN MIT FOLGENDEN STÖRSTOFFEN NICHT RECYCELBAR

Foto Credit: Xella Deutschland

PORENBETON

Beschreibung:
Poröser, mineralischer Baustoff, der aus Zement, Quarzsand oder Kalk besteht

Foto Credit: @wastebox.biz

ZIEGEL

Beschreibung:
Rote Mauerwerks- oder Dachziegel, welche aus gebranntem Ton oder Lehm bestehen

Foto Credit: @wastebox.biz

FLIESSESTRICHE

Beschreibung:
Fliessestrich der aus Zement oder Calziumsulfat besteht

Foto Credit: @wastebox.biz

SCHILF- UND STROHMATTEN

Beschreibung:
Verbundstoff von aufgeklebten organischen Schilf- und Strohmatten

Impressum:
ARGE Österreichischer Abfallwirtschaftsverbände
Stadiongasse 6-8/8 | A-1010 Wien
E-Mail: office@argeawv.at
Vereinsregister: ZVR 125088441

Redaktion: DI Michael Bartmann
Version: 1.0 vom 01.04.2025